

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Heimat- und Kulturverein Köfering e.V. (nachfolgend Verein genannt). Er ist seit 15.06.2009 in das Vereinsregister des Amtsgericht Amberg mit der Nummer 200197 eingetragen .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92245 Köfering
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2
Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und der Heimatpflege in der Ortschaft Köfering. Er will im Besonderen durch seine Tätigkeit beitragen, das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Heimatpflege zu wecken. Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch und publiziert und dokumentiert wichtige historische und lokale Ereignisse.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter im Sinne des Vereinszweckes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (i.R. der Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden.

§ 3
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) Jungmitglieder
 - b) Vollmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Spartenmitglieder
- (2) Die Jungmitglieder sind die vollverpflichteten, aber noch nicht vollberechtigten Mitglieder des Vereins.
Sie haben beratende Stimme.
Jungmitglieder können ab der Geburt aufgenommen werden. Nach Erreichen des 16. Lebensjahres erhalten sie die vollen Mitgliedsrechte.
- (3) Die Vollmitglieder sind vollverpflichtete und vollberechtigte Mitglieder des Vereins. Vollmitglieder müssen das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) Personen, die sich besondere Verdienste um die Heimat- und Kulturpflege erworben haben oder den Heimat- und Kulturverein Köfering in besonderer Weise gefördert haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft auf Vorschlag eines Mitgliedes.

- (5) Dem Verein müssen Mitglieder selbständiger Sparten beitreten. Sie leisten einen monatlichen oder jährlichen Beitrag. Die Höhe der Beitragsrückerstattung an die jeweiligen Sparten wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Die einzelne Sparte wählt einen Sprecher, der als stimmberechtigtes Mitglied einen Beisitzer in der Vorstandschaft stellt.
- a) Der Sprecher der Sparte Köferinger Kirwaleit ist das Köferinger Mitglied des Oberkirwapaar. Somit wird bei der Sparte Kirwaleit das Vorstandschaftsmitglied jährlich ausgetauscht und auch jeweils an der Köferinger Kirwa bestimmt, und nicht durch Wahl an der Mitgliederversammlung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen natürlichen oder juristischen Personen ab der Geburt werden. Sie haben um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft nachzusuchen.
- (2) Zur Aufnahme von Jungmitgliedern bzw. von Vollmitgliedern welche die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, muss vom gesetzlichen Vertreter, also in der Regel von den Eltern, die Zustimmung schriftlich erteilt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Diese ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bis zur auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahres- oder Monatsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB) (= 1. Vorsitzender, dessen ~~4~~ 2 Stellvertreter und der 1. Kassier),
- b) die Vorstandschaft gem. §8
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Der Verein steht unter Leitung der Vorstandschaft. Sie setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) 2 numerisch gereihten Stellvertretern des Vorsitzenden
 - 3) dem Schriftführer
 - 4) bis zu 1 stellvertretenden Schriftführer
 - 5) dem Kassier
 - 6) bis zu 1 stellvertretenden Kassier
 - 7) Spartensprecher (jeweils 1 je Sparte)
 - 8) bis zu 2 gleichwertigen Jugendsprechern
 - 9) bis zu 6 gleichwertigen Beisitzern
 - 10) bis zu 2 gleichwertigen Kassenprüfern
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 10 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei mehr als einem Wahlvorschlag oder auf Wunsch der Mitgliederversammlung sind die Vorstandschaftsmitglieder in geheimer und schriftlicher Wahl zu wählen. Der Vorstand §26 bleibt auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Sollte ein Vorstandschaftsmitglied seine Arbeit vor Ablauf der Amtszeit aufgeben, wird dieser Bereich kommissarisch durch die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Neuwahl weitergeführt.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von mindestens 1 Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung oder persönliche Einladung bekanntgegeben. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied -, mit Ausnahme von Jungmitgliedern, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Die Niederschrift ist auf Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu beurkunden, d.h. zu unterschreiben.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich um die Heimat- und Kulturpflege oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann

- a) ein Ehrenzeichen mit Urkunde
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung, bei Einziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kümmersbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für das Heimat- und Kulturwesen in Köfering zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 26. April 2024 und anschließender Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.